



PETRA LOREY
Wirtschaftsprüferin

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Juli 2018

der Firma

Cranach Pharma GmbH

Hamburg

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Cranach Pharma GmbH

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Cranach Pharma GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Juli 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Cranach Pharma GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Juli 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und

Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

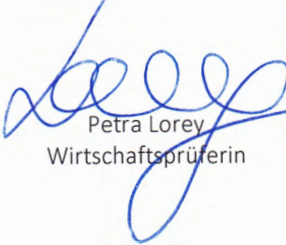
Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigen-

ständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Hamburg, 23.9.2019


Petra Lorey
Wirtschaftsprüferin





PETRA LOREY
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

BILANZ
Cranach Pharma GmbH
Hamburg
zum
31. Juli 2018

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		25.564,59	25.564,59
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.167,00		6.500,00	II. Bilanzgewinn		54.767.800,42	47.952.724,51
2. Geschäfts- oder Firmenwert	<u>6.000,00</u>	8.167,00	<u>8.400,00</u>	B. Rückstellungen			
			14.900,00	1. Steuerrückstellungen	302.284,86		865.698,66
II. Sachanlagen				2. sonstige Rückstellungen	<u>1.105.911,00</u>	1.408.195,86	<u>1.098.489,00</u>
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	62.912,00		391,00				1.964.187,66
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>54.031,00</u>	116.943,00	<u>46.583,00</u>	C. Verbindlichkeiten			
			46.974,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.393.442,21		5.978.251,16
B. Umlaufvermögen				2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.148.824,00</u>	6.542.266,21	<u>1.228.206,22</u>
I. Vorräte							7.206.457,38
1. fertige Erzeugnisse und Waren		14.185.579,23	6.569.004,05				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	22.594.113,49		20.744.676,24				
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.746.921,17</u>	24.341.034,66	<u>1.274.560,09</u>				
			22.019.236,33				
III. Wertpapiere							
1. sonstige Wertpapiere		4.942.518,88	67.518,88				
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		19.146.613,23	28.428.227,76				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.971,08	3.073,12				
		<u>62.743.827,08</u>	<u>57.148.934,14</u>			<u>62.743.827,08</u>	<u>57.148.934,14</u>
		<u><u>62.743.827,08</u></u>	<u><u>57.148.934,14</u></u>			<u><u>62.743.827,08</u></u>	<u><u>57.148.934,14</u></u>

Cranach Pharma GmbH, Hamburg

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	371.126.305,85	325.041.271,53
2. sonstige betriebliche Erträge	41.703,74	21.050,82
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	359.951.018,79	314.727.294,51
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	393.686,61	359.892,92
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>80.160,87</u>	<u>75.907,37</u>
	473.847,48	435.800,29
- davon für Altersversorgung Euro 1.185,20 (Euro 572,07)		
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	32.256,31	22.124,95
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>0,00</u>	<u>2.123,23</u>
	32.256,31	24.248,18
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	596.299,37	772.032,93
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13.272,50	79.817,35
- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 5.649,66 (Euro 2.124,00)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	33.563,46	18.685,05
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>3.278.370,77</u>	<u>2.958.362,09</u>
10. Ergebnis nach Steuern	6.815.925,91	6.205.716,65
11. sonstige Steuern	850,00	933,00
	<hr/>	<hr/>
12. Jahresüberschuss	6.815.075,91	6.204.783,65
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	47.952.724,51	41.747.940,86
	<hr/>	<hr/>
14. Bilanzgewinn	<u><u>54.767.800,42</u></u>	<u><u>47.952.724,51</u></u>

Anhang

**Cranach Pharma GmbH
Hamburg**

- Inhaltsübersicht-

Anlagengitter

- I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss
- II. Angaben zur Generalnorm
- III. Ausweis und Gliederung
- IV. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
- V. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- VI. Sonstige Angaben

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Juli 2018
Cranach Pharma GmbH

Anlagengitter zum 31. Juli 2018

A. Anlagevermögen	Anschaffungs- oder Herstellungskosten (historisch)					Abschreibungen				Buchwert	
	Stand	Zugänge	Umbu- chungen	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	01.08.2017				31.07.2018	01.08.2017			31.07.2018	31.07.2018	31.7.2016
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. entgeltlich erwobene, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	13.000,00	0,00	0,00	0,00	13.000,00	6.500,00	4.333,00	0,00	10.833,00	2.167,00	6.500,00
2. Geschäfts- und Firmenwert	12.000,00	0,00	0,00	0,00	12.000,00	3.600,00	2.400,00	0,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
	<u>25.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>25.000,00</u>	<u>10.100,00</u>	<u>6.733,00</u>	<u>0,00</u>	<u>16.833,00</u>	<u>8.167,00</u>	<u>16.833,00</u>
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.875,25	66.778,22	0,00	11.875,25	66.778,22	11.484,25	4.256,22	11.874,25	3.866,22	62.912,00	391,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	192.176,01	28.715,09	0,00	0,00	220.891,10	145.593,01	21.267,09	0,00	166.860,10	54.031,00	46.583,00
Summe Sachanlagen	<u>204.051,26</u>	<u>95.493,31</u>	<u>0,00</u>	<u>11.875,25</u>	<u>287.669,32</u>	<u>157.077,26</u>	<u>25.523,31</u>	<u>11.874,25</u>	<u>170.726,32</u>	<u>116.943,00</u>	<u>46.974,00</u>
Gesamt	<u>229.051,26</u>	<u>95.493,31</u>	<u>0,00</u>	<u>11.875,25</u>	<u>312.669,32</u>	<u>167.177,26</u>	<u>32.256,31</u>	<u>11.874,25</u>	<u>187.559,32</u>	<u>125.110,00</u>	<u>63.807,00</u>

I. Allgemeine Angaben

Die für das vorhergehende Geschäftsjahr nach dem Handelsrecht auf Grundlage des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) angewandten Bewertungsmethoden sowie die Bilanzierungs- und Gliederungsvorschriften wurden beibehalten. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des GmbH-Gesetzes beachtet.

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 HGB einzustufen. Die Gesellschaft ist im Handelsregister Hamburg unter HRB 69468 eingetragen.

Die Geschäftsleitung geht von der Fortführung des Unternehmens aus (going concern). Gründe, die gegen die Fortführung sprechen, sind nicht erkennbar.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB)

Der entgeltlich erworbene Kundenstamm wird mit den Anschaffungskosten bewertet und planmäßig über fünf Jahre abgeschrieben.

Die Bewertung der Sachanlagen und sonstigen immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, die durch planmäßige Abschreibungen gemindert wurden. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden auf die Geschäftsjahre verteilt, in denen die Vermögensgegenstände voraussichtlich genutzt werden. Bei Anschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wurde die zeitanteilige Jahresabschreibung berücksichtigt. Soweit erforderlich sind die niedrigeren beizulegenden Werte angesetzt worden.

Die Warenbestände wurden unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Für das allgemeine Kreditrisiko wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 0,5% der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren Börsenkurs am Abschlussstichtag bewertet.

Flüssige Mittel wurden zum Nominalwert angesetzt.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das gezeichnete Kapital wurde mit dem Nennwert angesetzt. Dieser ist in voller Höhe eingezahlt und beträgt unverändert 25.564,59 EUR.

Die Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt worden, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken. Eine Abzinsung aufgrund der Restlaufzeit wurde entsprechend der Restlaufzeiten anhand der durchschnittlichen Marktzinssätze der letzten sieben Geschäftsjahre, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung ermittelt und bekannt gegeben werdenvorgenommen.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz

Hinweis zur Darstellung des Anlagevermögens

Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen bestanden nicht.

Beziehungen zu Gesellschaftern

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern i. H. v. 505.243,77 EUR (Vorjahr: 485.811,31 EUR) enthalten.

Mit nahestehenden Personen werden normale Liefergeschäfte zu üblichen Konditionen getätigt. Die Geschäfte mit dem Gesellschafter werden als solche ausgewiesen.

Angaben zu den Restlaufzeiten von Forderungen

Gemäss § 268 Abs. 4 Satz 1 HGB sind zu den einzelnen Bilanzposten der Position "Forderungen" die Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr gesondert auszuweisen.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:	0,00	EUR	(Vorjahr:	0,00	EUR)
sonstige Forderungen (Kautionen/Darlehen):	458.458,32	EUR	(Vorjahr:	190.844,31	EUR)
in den sonstigen Vermögensgegenstände sind:					
Forderungen aus Steuern:	1.101.871,04	EUR	(Vorjahr:	325.845,96	EUR)
enthalten.					

Hinweis zu den sonstigen Rückstellungen

Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen gemäß § 285 Nr. 12 HGB:

- Gewährleistungen	1.000.000,00	EUR	(Vorjahr:	1.000.000,00	EUR)
- Abschluss-/Prüfungskosten	33.400,00	EUR	(Vorjahr:	19.900,00	EUR)
- Erfüllung der Aufbewahrungspflichten	71.011,00	EUR	(Vorjahr:	78.589,00	EUR)
- sonstige Verpflichtungen	1.500,00	EUR	(Vorjahr:	0,00	EUR)

Angaben zu den Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten

Nach § 268 Absatz 5 Satz 1 HGB sind Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr gesondert auszuweisen. Zur Vereinfachung werden sämtliche Restlaufzeiten im Anhang angegeben.

Angaben zu den Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten

Nach § 268 Absatz 5 Satz 1 HGB sind Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr gesondert auszuweisen. Zur Vereinfachung werden sämtliche Restlaufzeiten im Anhang angegeben:

	Davon mit einer Restlaufzeit			
	Euro	von bis zu einem Jahr Euro	von zwei bis fünf Jahren Euro	von mehr als fünf Jahren Euro
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.393.442,21 (Vj.:5.978.251,16)	5.393.442,21 (Vj.:5.978.251,16)	0,00 (Vj.:0,00)	0,00 (Vj.:0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	1.148.824,00 (Vj.:1.228.206,22)	643.580,23 (Vj.:1.228.206,22)	505.243,77 (Vj.:485.811,31)	0,00 (Vj.:0,00)
Verbindlichkeiten	6.542.266,21 (Vj.:7.206.457,38)	6.037.022,44 (Vj.:6.720.646,07)	505.243,77 (Vj.:485.811,31)	0,00 (Vj.:0,00)

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende Angaben zu machen:

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	EUR	1.097,17	Vorjahr EUR	109,84
davon aus Steuern	EUR	614.433,96	Vorjahr EUR	641.838,39
davon gegenüber Gesellschafter	EUR	505.243,77	Vorjahr EUR	485.811,31

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. 99,9 % der Umsatzerlöse werden in Deutschland getätigt, die restlichen im EU Ausland.

IV. Sonstige AngabenAngabe der Arbeitnehmerzahl

Die Gesellschaft hatte im Berichtszeitraum die folgende durchschnittliche Anzahl an Arbeitnehmern beschäftigt:

Angestellte: 26 (Vorjahr: 27)

sämtliche Angestellte, davon 6 Vollzeitbeschäftigte und 20 Teilzeitbeschäftigte.

Angaben zu den Haftungsverhältnissen und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestanden keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse. Sonstige finanzielle Verpflichtungen gem. § 285 Nr. 3 HGB aus Miet- und Leasingverträgen bestehen in Höhe von jährlich rund 96.000,00 EUR.

Angaben über die Gesamtbezüge und Abschlussprüferhonorar

Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge i. H. v. 112.500,00 EUR. Das Honorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr beträgt 7.500,- Euro. Der Abschlussprüfer hat nur Abschlussprüfungsleistungen erbracht.

Angaben über die Geschäftsführung

Als Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr bestellt:

Herr Frank Pilz, Apotheker

Herr Maik Wolf, Kaufmann

Die Geschäftsführer vertreten allein und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss von 6.815.075,91 EUR und den Gewinnvortrag von 47.952.724,51 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Hamburg, den 26. Oktober 2018

Maik Wolf

Lagebericht

1. Grundlagen unseres Geschäfts

Die Cranach Pharma GmbH ist als Specialty Pharma Unternehmen in Deutschland tätig. Wie auch in den Vorjahren entfiel der überwiegende Anteil der Umsätze auf das Segment der verschreibungspflichtigen Arzneimittel - vorwiegend im Bereich Onkologie, Rheumatologie, Neurologie und Hämophilie.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche Situation

Die konjunkturelle Lage in Deutschland war auch im Jahr 2017 gekennzeichnet durch ein stetiges Wirtschaftswachstum. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im Jahresdurchschnitt 2017 um 2,2 % höher als im Vorjahr. Positive Wachstumsimpulse kamen 2017 vor allem aus dem Inland. Die privaten Konsumausgaben waren preisbereinigt um +2,0 % höher als ein Jahr zuvor. Die staatlichen Konsumausgaben stiegen mit +1,4 %. Die Beschäftigung erreichte erneut einen Höchststand. Dabei lag die Erwerbslosenquote bei 2,0 %. Im Produzierenden Gewerbe stieg die Wirtschaftsleistung um +2,5 %. (Quelle: Statistisches Bundesamt).

2.1 Branchensituation

Laut Bericht der IQVIA (vorher IMS Health GmbH & Co. KG), zum halbjahres Bericht 2018 stieg der Pharma Gesamtmarkt um rd. 6% auf 22 Mrd. Euro. Der Absatz in Zählleinheiten (Tabletten, Portionsbeutel, Injektionen etc) betrug 49 Mrd.

In dem ersten halben Jahr gab es eine schwankende Umsatzsteigerung zwischen +1% und +12%, der stärkste Monat war der April während der Mai der schwächste war.

(Quelle: IQVIA Marktbericht Entwicklung des deutschen Pharmamarktes zum ersten halbjahr 2018)

2.2. Geschäftsablauf

Wie im Vorjahr prognostiziert, konnten wir unsere Absätze und Marktanteile halten und noch etwas ausbauen.

Der Pharmamarkt national und international ist gekennzeichnet durch steigende Absätze, steigende Rohstoffpreise, zunehmende Konzentration auf Großunternehmen und eine durch die Wettbewerbskonzentration und durch die Einflüsse staatlicher Vorgaben reglementierte Preisstruktur.

Der Umsatz erhöht sich um 14,15% von 325 Mio auf 371 Mio EUR, der Rohertrag lag bei 3,0 %. Die Erhöhung ist auf den Ausbau strategischer Partnerschaften und dem damit verbundenen Ausbau des Portfolios zurückzuführen. Der Wareneinkauf ist in einem ähnlichen Verhältnis angewachsen.

Die Fixkosten sind leicht gesunken. Langfristiges Vermögen ist langfristig finanziert. Das Vorratsvermögen und die Forderungen aus Lieferung und Leistung übersteigen bei weitem die Verbindlichkeiten.

Die Zunahme resultiert insbesondere aus dem Anstieg der Vorräte um etwas mehr als 50,0% durch entsprechende Auslieferung im August 2018 sowie größere Rahmenverträge mit verbundener Lagerhaltung.

Die Finanzlage ist als gesichert zu bezeichnen und finanziert sich durch Eigenkapital. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen. Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich von €28,4 Mio. auf €19,1 Mio. verringert.

3. Prognose, Chancen - und Risikobericht

3.1 Risikobericht

Die Cranach Pharma GmbH ist als Specialty Pharma Unternehmen einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt. Für die Cranach Pharma GmbH als mittelständisches Unternehmen ist es nicht möglich, übergreifende Fundamentalrisiken zu beeinflussen oder zu beherrschen. Mit dem Fokus auf ausgewogener Chance-Risiko-Relation geht die Cranach Pharma GmbH angemessene Risiken nur ein, wenn die damit verbundenen Möglichkeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Wertsteigerung des Unternehmens mit sich bringen. Voraussetzung ist stets, dass die Risiken auch bei genauer Prüfung überschaubar und beherrschbar bleiben. Aufgabe des Managements und aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist es, die Eintrittswahrscheinlichkeit beider Faktoren im Sinne des Unternehmens zu optimieren. Kernpunkt der internen Überwachung ist eine sinnvolle, undurch-

lässige Funktionstrennung. Diese wird durch die Organisationsstruktur, Prozesse und die Stellenbeschreibungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sichergestellt.

Die IT-Infrastruktur ist darauf ausgerichtet, dass technische Risiken keinen wesentlichen Einfluss auf den Betrieb haben. Durch regelmäßige Wartungen und Instandhaltungen wird das Risiko eines längeren Betriebsausfalls reduziert.

Externe und damit nicht direkt beeinflussbare Risiken, beispielweise rechtliche und politische Entwicklungen des Markt- und Apothekenumfelds, werden fortlaufend beobachtet.

Das größte Risiko liegt in einer nicht direkt zu beeinflussenden Veränderung der gesetzlichen Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV), die sowohl die Vergütung des Großhandels, als auch der Apotheken regelt

Branchenüblich stellt sich für die Cranach Pharma GmbH die Herausforderung, die entsprechenden Ressourcen in diesem Bereich vorzuhalten. Weiterhin bauen wir nach wie vor auf unsere schnelle Lieferfähigkeit.

Es bestehen grundsätzlich keine wesentlichen Kostenrisiken. Der Fixkostenbereich in den Betriebsausgaben ist stabil. Risiken, die sich aus personellen Engpässen ergeben, werden als nicht bedeutend angesehen. In diesen Bereichen sind keine wesentlichen Steigerungen der Kosten zu erwarten.

Zusammenfassend bestehen, aus heutiger Sicht, keine wesentlichen Risiken, die den Fortbestand unseres Unternehmens gefährden würden.

3.2 Prognose- und Chancenbericht

Die Umsatzerwartungen für das kommende Geschäftsjahr hängen hauptsächlich davon ab, ob die Absatzmengen entsprechend den aktuellen Marktgegebenheiten durch gewonnene Rabattverträge gesteigert werden können, aber ebenso auch von neuen Produkteinführungen.

Für das Kalenderjahr 2018/2019 sehen wir für unser Haus einen weiter moderat steigenden Umsatz. Unsere Erwartung basiert auf der vorliegenden Auftragslage.

Auch durch Veränderungen im Bereich der Gesundheitspolitik können sich Chancen für den Pharmagroßhandel insgesamt ergeben. Ein Verbot des Versandhandels für rezeptpflichtige Medikamente würde die Position der Vor-Ort Apotheke gegenüber ausländischen Versandapotheken deutlich verbessern. Die diesbezüglich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit schwer einzuschätzende Festschreibung eines als variabel angesehenen gesetzlichen Mindestzuschlags hätte eine Verbesserung der Wettbewerbsposition des Großhandels gegenüber der Direktbelieferung durch Hersteller zur Folge.

Die wesentlichen Chancen für die Cranach Pharma GmbH wäre weiter eine viel versprechende Entwicklung im festigen des bestehenden Kundenstammes, eingehender strategischer Partnerschaften, Gewinn neuer Kunden und das Halten bzw. Ausweiten des Portfolios.

Es ist geplant den Rohertrag weiterhin bei 3,0% zu halten bzw. durch Optimierung in der Logistik leicht zu steigern.

In Erwartung einer weiterhin aussichtsreichen Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Lage unseres Unternehmens, trotz dem weiter anhaltenden Kostendruck auf das Gesundheitssystem, sehen wir für unsere Branche auch in der Zukunft gute Wachstumschancen. Die Finanzierung durch Eigenkapital wird weiter fortgesetzt.

Wir sind überzeugt, dass die CRANACH PHARMA GmbH so gut aufgestellt ist, dass auch in einem immer schwieriger werdenden Marktumfeld, mit immer wieder neuen Gesetzesänderungen und Preiskämpfen, durch unsere Erfahrungen und Kalkulationen eine weiterhin erfolgreiche Geschäftsentwicklung erreicht werden kann.

Hamburg, 14. Oktober 2018

.....
Maik Wolf



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.